

EDDA BINDER-IIJIMA / HEIDELBERG

Ausländischer Monarch und Konstitution

*Die Etablierung monarchischer Herrschaft in Griechenland, Rumänien
und Bulgarien im 19. Jahrhundert*

Die Herausbildung neuer Staaten in Südosteuropa durch die Abtrennung vom Osmanischen Reich, die mit dem serbischen und griechischen Aufstand 1804/1815 bzw. 1821 begann, brachte zwei Grundprobleme mit sich: wie ließ sich ein als Staatseinheit neu definiertes Territorium mit seinen Bewohnern institutionell sichern und stabilisieren? Das galt in besonderer Weise für Serbien, Griechenland und Bulgarien, die seit der osmanischen Eroberung in der Verwaltungsstruktur des Osmanischen Reiches aufgegangen waren, betraf aber auch Rumänien, dessen Fürstentümer Walachei und Moldau zwar ihre institutionelle Autonomie unter der Oberherrschaft des Sultans hatten bewahren können, deren Vereinigung in einem Staat 1859/1862 aber dieselben Probleme aufwarf. Die gleichzeitige Aufgabe von Staats- und Nationsbildung erforderte eine enorme Integrationsleistung der jeweiligen politischen Führung nach innen wie nach außen: nach innen galt es, eine politische, wirtschaftliche, kulturell-ideologische Einheit mit entsprechenden Institutionen und Organisationen zu schaffen, nach außen musste die Souveränität des Landes und die außenpolitische Stellung im Geflecht der Großmachtbeziehungen gesichert werden. Bei noch ungefestigten Staaten hingen diese Problembereiche aufs engste zusammen und beeinflussten sich gegenseitig, wie auch umgekehrt die Einflussnahme von Großmächten große Rückwirkungen auf die innenpolitische Lage haben konnte.

Während sich in Serbien im Gefolge des Aufstands gegen die Osmanen Führerpersönlichkeiten aus zwei Familien, der Karadjordjević und der Obrenović, heraushoben, deren Konkurrenz um die serbische Fürstenwürde mit die innere Entwicklung des Landes bestimmte, kam es in den anderen Ländern zu der Gründung einer monarchischen Herrschaft durch eine ausländische Dynastie. Das war im historischen Gesamtkontext der europäischen Monarchien zunächst einmal nichts Ungewöhnliches, da dynastische

Erbfolgerechte oder Heirat immer wieder landfremde Herrscher auf den Thron gebracht hatten, man denke etwa an das Haus Hannover der Welfen in England oder an Katharina II. in Russland. Standen diese Thronbesteigungen in der Legalität traditionaler, absoluter Herrschaft aufgrund dynastischer Verbindungen, so wies die Berufung ausländischer Herrscher in den südosteuropäischen Ländern ein neues Element von Herrschaftsbegründung auf, in dem sich die geänderte Monarchiestruktur des 19. Jahrhunderts widerspiegelte. In dem von der französischen Revolution ausgelösten Prozess der Neustrukturierung monarchischer Macht verschoben sich in langwierigen und konfliktreichen Auseinandersetzungen die Grundlagen von Machtlegitimation und Entscheidungsgewalt vom Herrscher weg hin zu gewählten Repräsentativorganen mit der postulierten Souveränität der Nation. Dies fand seinen Niederschlag in den Konstitutionen, womit sich die allmähliche Ablösung von traditionaler zu legaler Herrschaft vollzog. Der Monarch wurde selbst zu einem funktionalen Bestandteil einer Verfassung, einer *pouvoir constitué*, und war an ihre Bestimmungen durch seinen Eid rechtlich gebunden. Grad und Intensität dieses Rückgangs monarchischer Macht waren je nach Land unterschiedlich. Dabei wurde die Monarchie selbst kaum in Frage gestellt, sie blieb die vorherrschende Staats- und Regierungsform in Europa und selbst in Frankreich wurde noch durch die Präsidialverfassung der Republik nach 1875 die monarchische Struktur zunächst als Option offen gelassen.¹ Komplementär zu den Einschränkungen monarchischer Entscheidungsgewalt trat die Stärkung der symbolischen Stellung als Element von Stabilität, der Kontinuität von Tradition, als einem vertrauten Bezugspunkt in einer sich ständig ändernden Umwelt, was wie im Falle Englands mit einer beeindruckenden Erfindung zeremonieller Festlichkeiten ab 1877 einherging, während in den kontinentalen Kaiserreichen Prachtentfaltung und Hofzeremoniell ungebrochen die Stärke des Throns demonstrierten.²

Welche Relevanz besaß diese gesamteuropäische Entwicklung für die Etablierung einer fremden Herrschaftsdynastie in Zusammenhang mit den Problemen der südosteuropäischen Staatsgründungen? Anders als in den alt eingesessenen Monarchien, die sich auch während des Prozesses der Umstrukturierung ihrer Machtbasis immer noch auf eine auf der Tradition beruhende Legitimität und auf eine emotionale Akzeptanz stützen konnten,

¹ KIRSCH, MARTIN, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich*. Göttingen 1999, S. 81ff.

² CANNADINE, DAVID, *Die Erfindung der britischen Monarchie 1820–1994*. Berlin 1994, S. 23ff.

spielten bei der Einsetzung eines ausländischen Königs bzw. Fürsten vor allem funktionale Motive die entscheidende Rolle. Er wurde berufen, um in seiner Funktion als Oberhaupt die Sicherung und Stabilität des Staates zu gewährleisten. Dabei bildete nicht so sehr die Herkunft aus einer bestimmten adligen Familie das entscheidende Moment, sondern seine Qualifikation als ein von außen Kommender, der die als notwendig erachtete Distanz und Unparteilichkeit mitbringen sollte, um ausgleichend bei politischen und sozialen Interessengegensätzen zu wirken. Dazu gehörte auch die Einführung des Erbprinzips, von dem man sich durch die Unabsetzbarkeit des Herrschers Stabilität und Kontinuität beim Aufbau des Staats versprach. Das allgemeine Verbot von Kandidaten aus einem regierenden Herrscherhaus der Großmächte war gleichfalls ein funktionales Argument, da sowohl die Abhängigkeit von einer Großmacht als auch Rivalitäten unter den Großmächten vermieden werden sollten.

Auch wenn man hinsichtlich der Herkunft des Herrschers Anleihen an die Althehrwürdigkeit des europäischen Adels samt seiner länderübergreifenden Verbindungen als Legitimationselement machte, erforderte die Berufung eines ausländischen Herrschers eine neue Legitimationsbasis für die Staatsgewalt, die nur auf einer Verfassung beruhen konnte, die die Nation als Ursprung der Souveränität postulierte. Eine bezeichnende Ausnahme hiervon bildete nur Otto von Griechenland, der die ersten Jahre absolutistisch und ohne Verfassung regierte, nicht, weil es keine Verfassungsforderung oder -vorschläge gab, die schon im Vorfeld der Ankunft des Königs geäußert wurden,³ sondern weil die tiefe Zerrissenheit des Landes zunächst einmal eine zentrale Herrschaftsinstanz erforderlich machte. „Griechenland müsse erst einmal ein Staat werden, und dann ein konstitutioneller Staat.“⁴ Dieses Verdikt, das nach der Ermordung des Regenten Kapodistrias 1831 aufkam, brachte das dringendste Problem der Griechen auf den Punkt. Otto bildete eine Person des Übergangs und lieferte dann mit der ihm aufgezwungenen Gewährung der Verfassung von 1844 gleichzeitig den Beweis, dass die Zeiten einer absolutistischen Herrschaftsweise oder eines Gottesgnadentums endgültig vorbei waren. Umgekehrt waren sich der neu gewählte König Georg von Griechenland 1864 und der neue Fürst Karl von Rumänien 1866 der Notwendigkeit der eigenen Herrschaftslegitimierung durch eine Verfassung bewusst und drängten auf ihre rasche Verabschiedung, die sie erst

³ HERING, GUNNAR, *Die politischen Parteien in Griechenland 1821–1936*. Teil 1, München 1992, S. 165ff.

⁴ DASKALAKIS, G.D., Die Verfassungsentwicklung Griechenlands, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*. 24, 1937, S. 279.

nach Androhung des Verlassens des Landes erreichen konnten.⁵ Im Falle des ersten Fürsten von Bulgarien, Alexander von Battenberg, fand er die fertige Verfassung bereits bei seiner Ankunft im Juni 1879 vor, ohne auf ihre Ausgestaltung einen Einfluss gehabt zu haben.

So kamen bei der Gründung der neuen südosteuropäischen Staaten die modernen Verfassungsprinzipien der europäischen Monarchie zum Tragen mit der Bindung des Monarchen an das Verfassungsrecht, was in der Praxis einer funktionalen Herrschaftsausübung Vorschub leistete, deren Legitimation maßgeblich vom Erfolg des Königs bzw. Fürsten bei der innen- und außenpolitischen Stabilisierung abhängig war. Das Vorbild bildete in vielerlei Hinsicht Belgien, in dem 1831 ein kohärentes Verfassungsmodell mit außenpolitischer Neutralitätsanerkennung entstanden war und das geeignet schien, den Aufbau von funktionierenden staatlichen Institutionen zu ermöglichen.⁶ Diese liberalen Verfassungen wurden nicht von außen oder gegen den Widerstand der politisch relevanten Gruppen aufoktroziert, sondern waren Ergebnis heftiger Diskussionen über Bürgerrechte, Partizipationsmöglichkeiten, Machtbefugnisse und -begrenzungen staatlicher Organe, das nationale Verständnis, Modernisierungswege, also über grundsätzliche Fragen, deren kontroverse Behandlung viel zur Herauskristallisierung politischer Parteien mit verschiedenen Grundsatzpositionen beitrug, wie sich im Fall Bulgariens mit der Tärnovo-Verfassung 1879 deutlich zeigte, aber auch in Griechenland bei der Verabschiedung der Verfassung von 1844. Der sich in der Geschichtswissenschaft hartnäckig haltende Vorwurf, dass diese liberalen Verfassungen nicht dem Entwicklungsstand rückständiger Agrarstaaten entsprächen und zu einer großen Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit geführt hätten,⁷ verkennt zum einen, dass sich politisches Handeln immer an Normen orientiert, dass die Verfassungen in

⁵ Ibid. S. 292. *Staatsarchiv Sigmaringen: Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv*. HS, R 53, Nr. 213, Brief Karls v. 16./28. Juli 1866 an den Vater Karl Anton.

⁶ GILISSEN, J., Die belgische Verfassung von 1831 – ihr Ursprung und ihr Einfluss, in: CONZE, WERNER (Hg.), *Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*. Stuttgart 1967, S. 38–69.

⁷ Ein Artikel voller Stereotypen ist der von STADTMÜLLER, GEORG, Westliches Verfassungsmodell und politische Wirklichkeit in den balkanischen Staaten, in: *Saeculum* 9. 1958, S. 405–424. Auch das Urteil von Djordjević, der die Übernahme europäischer Modellverfassungen als *ad pompam* bezeichnet, ist zu pauschal, was er übrigens selbst dann auch einschränkt. DJORDJEVIĆ, DIMITRIJE, Foreign Influences on Nineteenth-Century Balkan Constitutions, in: *Shangriladze, Kot K. / Townsend, Erica W., Papers for the V. Congress of Southeast European Studies*. Belgrade, September 1984, Columbus 1984, S. 72–102, hier: S. 93f.

diesen Ländern auf einem Konsens der politischen Elite beruhten, die ihre Vorstellungen über ein staatliches Funktionieren und nationales Zusammenleben darin verwirklicht sahen und dies durchaus auch im Einklang einheimischer Traditionen. So konnte in Griechenland das Repräsentativsystem als Fortsetzung der eigenen Selbstverwaltung gesehen werden,⁸ in Rumänien interpretierte man die moderne Gewaltenteilung als altes rumänisches Rechtsprinzip der Trennung zwischen Fürstenmacht und Bojarenversammlung.⁹

Die Attraktivität des europäischen Verfassungsmodells ergab sich überdies aus den eigenen Erfahrungen mit staatlicher Herrschaftswillkür und Missachtung von Gesetzen durch die osmanischen Machthaber. Beschränkung von Macht und Rechtssicherheit bildeten daher die Grundforderungen aller nationalen Führungsgruppen. Besonders deutlich ließ sich dies an den bulgarischen Diskussionen über die fürstlichen Machtbefugnisse ablesen, die für eine Verfassung sehr konkret ausformuliert wurden.¹⁰ In Griechenland und Rumänien besaß man seit den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts politische Erfahrungen im Umgang mit Verfassungen, auch mit „restriktiven“ wie im Falle Rumäniens, die nicht zu einer Stabilisierung der Lage geführt hatten, so dass die Verabschiedung der liberalen Konstitutionen von 1864 bzw. 1866 als adäquate Antwort auf die Probleme des Landes gewertet wurden. Umgekehrt brachte die Aufnahme vermeintlich „einheimischer“ Rechtstraditionen wie z.B. die Verweigerung der Judenemanzipation in der rumänischen Verfassung Konflikte mit sich.¹¹ Die Rechtsbindung der Staatsgewalt und damit auch des Monarchen gaben den Rahmen vor, in dem sich die Institutionen entwickelten und auf politische, soziale und wirtschaftliche Probleme reagierten. Wie in den anderen europäischen Ländern führten auch in den südosteuropäischen Monarchien die Auseinandersetzungen um Umfang und Begrenzung monarchischer Macht zwischen Monarch, Parlament, Regierung und Parteien immer wieder zu neuen Ausräumarierungen in dem staatlichen Machtgefüge, wobei sich Probleme durch die

⁸ HERING, *Die politischen Parteien*, 1. S. 127.

⁹ KOGĂLNICEANU, MIHAIL, *Opere III, orat. I, part. I*. Bukarest 1983, S. 172f.

¹⁰ BLACK, C.E., *The Establishment of Constitutional Government in Bulgaria*. Princeton 1943, S. 103ff., 291ff.

¹¹ Grundsätzlich zu diesem Themenkomplex mit Beispielen aus der griechischen Verfassungsgeschichte: HERING, *Die politischen Parteien*, 1., S. 115ff. Zu Rumänien: BINDER-IJIMA, EDDA, *Die Institutionalisierung der rumänischen Monarchie unter Carol I. 1866–1881*. München 2003, S. 74ff. Zu der bulgarischen Verfassungsdiskussion: BLACK, *The Establishment of Constitutional Government in Bulgaria*. S. 69ff.

auftretende Gleichzeitigkeit und die Neugründung der Institutionen, die erst einmal Stabilität und Dauer erwerben mussten, verstärkten.

Bei höchst unterschiedlicher Ausgangslage hinsichtlich der politisch-sozialen Strukturen, der Rolle der Großmächte sowie der Art der Ablösung vom Osmanischen Reich standen alle von außen berufenen oder erwählten Herrscher: König Otto (Haus Wittelsbach, 1832–1862) und König Georg (Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, 1863–1913) in Griechenland, Fürst/König Karl (Haus Hohenzollern-Sigmaringen, 1866–1914) in Rumänien, Fürst Alexander von Battenberg (1879–1886) und Fürst/Zar Ferdinand (Haus Sachsen-Coburg-Gotha-Kohary, 1887–1918), vor derselben Aufgabe der Stabilisierung und Legitimierung einer neuen staatlichen Ordnung und der eigenen Position. Dabei war ein über den Konfliktparteien stehender Monarch überall Konsens, da man eine stabile, übergeordnete Institution als Voraussetzung zur Sicherung der nationalen Existenz auffasste, und darüber hinaus ermöglichte die Monarchie auch eine außenpolitische Akzeptanz als einer in Europa vertrauten Herrschaftsform.

Besonders Griechenland bot ein Bild der Zerrissenheit, nicht nur durch die unterschiedlichen Regionen mit ihren verschiedenen Sozialstrukturen, sondern auch durch die aufgrund des Kampfes gegen die Osmanen und der Bürgerkriege hervorgerufene Militarisierung und Gewalt. Gleichzeitig machten die 1821 ausgebrochenen Kämpfe erstmals zentrale Organisationsformen zur Koordinierung der Kriegsführung und der Neugestaltung der befreiten Gebiete notwendig, so dass Kriegsverlauf und die Berufung verschiedener Versammlungen mit Verfassungsentwürfen, oft noch mit lokalem Bezug und gerade aktuellen Machtverhältnissen, Hand in Hand gingen.¹² Die ersten Verfassungsverabschiedungen gingen noch von einer republikanischen, auf einem Repräsentativsystem beruhenden Staatsvorstellung mit schwacher Exekutive aus, doch setzten die Diskussionen über die stabilisierende Rolle eines Königs verstärkt 1823 ein als Reaktion auf die inneren Auseinandersetzungen und der Gefährdung der angestrebten unabhängigen nationalen Existenz.¹³ Das Versagen der Griechen, aus eigener Kraft die inneren Verhältnisse zu ordnen und militärisch gegen die Osmanen zu bestehen, führte zur Intervention der Großmächte England, Frankreich und Russland, die nach dem Seesieg von Navarino 1827 über die türkische Flotte die Neuordnung des von ihnen geschaffenen Staates übernahmen. Nach einer ersten Variante eines noch tributpflichtigen autonomen Staatsmodells wurde im Londoner Vertrag vom 7. Mai 1832 unter ausdrücklicher

¹² DASKALAKIS, *Die Verfassungsentwicklung Griechenlands*. S. 268ff.

¹³ HERING, *Die politischen Parteien*, 1. S. 127ff.

Nennung der den Schutzmächten „von der griechischen Nation übertragenen Gewalt“¹⁴ von diesen der katholische Wittelsbacher Prinz Otto von Bayern zum König von Griechenland erwählt, wobei das starke philhellenische Engagement seines Vaters, König Ludwig I., die Auswahl begünstigt hatte. Mit dem Vertrag von 1832 entschieden ausländische Mächte über die innere und äußere Verfasstheit des neuen Staates, ohne dass die Griechen daran beteiligt wurden. Das bedeutete jedoch nicht, dass dies gegen ihren Willen geschah. Im Gegenteil: nach dem Erfahrungen des Bürgerkriegs begrüßten sie die Wahl Ottos, bestätigten ihn durch eine griechische Nationalversammlung und hofften, mit ihm einen Garanten für eine bessere Zukunft, für Frieden und Sicherheit und die Respektierung von Gesetzen zu erhalten.

Über eine Verfassung waren keine verbindlichen Abmachungen getroffen worden, obwohl sie intendiert war,¹⁵ doch verhinderten der Widerstand des bayerischen Königs, der die Regentschaft (bis Mai 1835) entsprechend instruierte, und die Abneigung Ottos, dass es zu der Einberufung einer Konstituante kam. Ottos Herrschaft bildete in der Anfangsphase ein interessantes Experiment der Neuordnung eines Staates ohne die Beteiligung der Griechen, die von den bayerischen Ratgebern als nicht reif für moderne Institutionen angesehen wurden.¹⁶ Auch wenn es zu durchaus beachtlichen Leistungen im Justiz- und im Verwaltungsbereich, im Ausbau des Verkehrswesens etc. kam,¹⁷ so führten die bürokratische und militärische Überlagerung durch die Bayern und die absolutistische Herrschaftsweise Ottos schnell zu einem Legitimationsdefizit des Königs, das in der Forderung nach einer Verfassung Ausdruck fand, die Otto 1843/44 gewähren musste, um seinen Thron zu retten. Die Verfassung spiegelte noch den alten monarchischen Vertragscharakter zwischen König und Volk wider, doch Otto, der dem konstitutionellen Gedanken fremd gegenüberstand, praktizierte weiterhin einen selbstherrlichen Regierungsstil, missachtete das Parlament, wechselte nach eigenem Gutdünken die Regierungen und entfremdete sich zunehmend der politischen Führungsschicht. Statt für einen inneren Interessenausgleich zu sorgen, begünstigte er im Gegenteil die Überwindung partikularer Inte-

¹⁴ *Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern*, Nr. 37 vom 6.10.1832, abgedruckt in: BOWER, LEONARD / BOLITHO, GORDON, *Otto König von Griechenland*. Autenried 1997, S. 27ff.

¹⁵ HERING, *Die politischen Parteien*, 1. S. 167.

¹⁶ *Ibid.* S. 169.

¹⁷ HÖSCH, EDGAR, Die „Bayernherrschaft“ und das Problem der Modernisierungsstrategien in Griechenland, in: *Der Philhellenismus und die Modernisierung in Griechenland und Deutschland*. Thessaloniki 1986, S. 77–92.

ressen in Opposition zu der Krone.¹⁸ Seine innen- und außenpolitischen Misserfolge, für die er folgerichtig verantwortlich gemacht wurde, daneben das Fehlen eines Thronerben, brachten 1862 das Ende seiner Herrschaft. Diese kennzeichneten, insgesamt gesehen, ständige Legitimationskrisen, da Otto aufgrund seines überkommenen Verständnisses von absoluter monarchischer Machtausübung und seines patriarchalischen, gleichzeitig auch pedantischen und engstirnigen Verhaltens die politische Instabilität perpetuierte. Gerade sein Beispiel zeigte, dass erstens nur eine Verfassung dem König die legale Machtbasis geben konnte, und dass zweitens eine allein bestimmende Exekutive, die Partizipationsforderungen von Parteien ignorierte, den politischen Dissens nicht akzeptierte und eine parlamentarische Mitbestimmung im Regierungssystem verweigerte, zum Scheitern verurteilt war. Dass Otto sich überhaupt so lange halten konnte, hing vor allem mit der Akzeptanz der Institution der Monarchie nach den Erfahrungen der Anarchie und Wirren der Bürgerkriege zusammen.¹⁹ Er selbst hatte sich als unfähig erwiesen, seine Rolle als ausgleichende und stabilisierende Instanz in den politischen Auseinandersetzungen zu erfüllen, ebenso wenig gelang es ihm, zu einer nationalen Identifikationsfigur zu werden angesichts der Kinderlosigkeit des Königspaares und den Misserfolgen bei seinen Umsetzungsversuchen der Befreiung der unter osmanischer Herrschaft stehenden Griechen.

Das Scheitern Ottos bedeutete nicht das Ende der Monarchie, deren Notwendigkeit weiterhin anerkannt wurde, sondern ihre Umwandlung in eine konstitutionelle bzw. parlamentarische Monarchie durch die Verfassung von 1864, die zum ersten Mal das griechische Volk zum Souverän machte, indem alle Gewalten von der Nation ausgehen (Art. 21). Die Grundlage der Legitimation des Königs bildete mit der Verfassung, auf die er einen Eid ablegen musste, ein gesetztes Recht, das dem König als Exekutivorgan und Teil der Legislative einerseits politische Verantwortung übertrug, andererseits besaß er eine politische Unverletzbarkeit und konnte nicht zur Verantwortung gezogen werden, die die Minister durch ihre Unterschrift unter alle Regierungsakte übernahmen. Aber auch unter ihm blieben zunächst die Auseinandersetzungen über die Reichweite monarchischer und parlamentarischer Macht in Bezug auf die Regierungseinsetzung und -arbeit bestehen und die von der Verfassung intendierte Vermittlerrolle des Königs als neutrale, über den Parteien stehende Instanz füllte auch Georg in den ersten

¹⁸ HERING, *Die politischen Parteien*, 1. S. 268

¹⁹ PETROPULOS, JOHN A., *Politics and Statecraft in the Kingdom of Greece 1833–1843*. Princeton 1968, S. 268.

Jahren durch persönlich motivierte Regierungswechsel bei instabilen Mehrheitsverhältnissen im Parlament nicht aus. So kam es erneut zu einem Verfassungskonflikt, den Charilaos Trikoupis mit seinem aufsehenerregenden Artikel „Wer ist schuld?“ 1874 auslöste, in dem er den König für die Instabilität und Anarchie in Griechenland verantwortlich machte.²⁰ Georg, der zwischen Staatsstreich und Nachgeben stand, vermied den äußersten Konflikt und akzeptierte das Prinzip des „erklärten Vertrauens“ (*dedilomeni*), nach dem die Regierung gemäß der Kammermehrheit ernannt werden sollte. Damit machte Georg den Weg zu einem parlamentarischen Regierungssystem frei, ohne dass es immer von ihm konsequent beachtet wurde, wenn sich Möglichkeiten eröffneten, den eigenen Einfluss wieder stärker zur Geltung zu bringen wie in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts und am Anfang des 20. Jahrhunderts. Die nächste große innenpolitische Krise, 1909 durch den Aufstand der „Militärliga“ ausgebrochen, konnte mit der Berufung von Venizelos und der Verfassungsreform von 1911 gelöst werden, wobei es Georg gelang, wenn auch verfassungsmäßig nicht ganz korrekt, die drohende „Revolution“ in legale Bahnen zu lenken. Georg I. zeigte sich im Laufe seiner Herrschaft (er wurde 1913 in Saloniki ermordet) flexibel genug, auf die sozialen und politischen Veränderungen, wenn sie in dynastische Krisen umschlugen, in einer Art zu reagieren, die direkte Machtausübung zurücknahm, wodurch er seine Stellung stabilisierte. Somit entsprach er seit 1875 der dem Monarchen in der belgischen Verfassung von 1831, auf der auch die griechische von 1864 beruhte, zugewiesenen Funktion als neutraler Macht. Zudem übte er einen mäßigen Einfluss auf die Außenpolitik aus, ohne sich dem großen, die Griechen einenden Ziel der „megali idea“ entziehen zu können, die immer wieder die griechische Politik in Gegensatz zu den Großmächten, insbesondere England brachte und die Instrumentalisierung innenpolitischer Machtansprüche erleichterte. Lag Ottos Verdienst vor allem daran, durch seine fast dreißigjährige Herrschaft die Gewöhnung an einen einheitlichen Staat mit monarchischer Spitze bewirkt zu haben, der nicht mehr vom Auseinanderfallen bedroht war, so bedeutete die Herrschaft Georgs das Funktionieren von politischen Institutionen auf einer Verfassungsgrundlage, über die weitgehend Konsens herrschte und auf der sich die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Landes ohne allzu große Erschütterungen vollziehen konnte. Hinzu kamen als positive Faktoren für die politische Stabilität der Königsherrschaft die dynastische Thronicherung durch die Söhne Georgs und ihre orthodoxe Erziehung, was von großer identitätsstiftenden Bedeutung war, ohne dadurch aber dynastische Krisen

²⁰ HERING, *Die politischen Parteien*, 1. S. 459ff.

auszuschließen, wie sich bei dem verlorenen Krieg 1897 gegen die Türkei oder der Verwaltung der Insel Kreta durch den gleichnamigen Sohn Georgs ab 1898 zeigte.

Im Gegensatz zu den drei internationalen Taufpaten bei der Bildung des griechischen Staatswesens und der Gründung seiner ersten Dynastie kam in Rumänien der ausländische Monarch 1866 gegen den Widerstand der Großmächte auf den Thron. Die Ausgangsbedingungen unterschieden sich in Rumänien stark von den griechischen: zum einen besaßen die Rumänen seit der Vereinigung der beiden Fürstentümer 1859 einen Staat unter einem einheimischen Fürsten, wenn auch noch unter osmanischer Oberhoheit, und eine von den Garantiemächten 1858 verordnete, dem monarchischen Prinzip verpflichtende Verfassung, zum andern war die sozial-regionale Ausdifferenzierung weit weniger ausgeprägt als in Griechenland. Auf eine militärische Tradition von Befreiungskämpfen gegen die Osmanen konnte man nur im Mittelalter zurückblicken, so dass ein mit Griechenland vergleichbares Gewaltpotential fehlte. Dennoch stand auch in Rumänien die Einführung einer ausländischen Dynastie mit denselben Argumenten wie in Griechenland ganz oben auf der nationalen Agenda, hinter der sich aber andere historische Erfahrungen verbargen. Seit 1821, dem Ende der Phanariotenherrschaft, befanden sich die beiden Fürstentümer Walachei und Moldau in einer Dauerkrise der Fürstenherrschaft, die durch das Wahlprinzip der Fürsten den Schutzmächten Russland und der Pforte immer wieder Anlass zu Einmischungen gab und zu einem ständigen Rivalitätskampf der Thronprätendenten innerhalb der Großbojarenschicht führte, was in den Augen der Führer der sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausbildenden Nationalbewegung die politische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seinen Anschluss an das entwickelte Europa blockierte. Nur ein fremder Fürst mit einer erblichen Thronfolge konnte demnach die inneren Kämpfe beenden, als Ausgleichsfaktor agieren, durch seine dynastischen Verbindungen die Stellung Rumäniens außenpolitisch sichern und, auch wenn diese Forderung nicht sofort auftrat, die Unabhängigkeit vom Osmanischen Reich beschleunigen, die das Fernziel der Nationalbewegung darstellte. Durch die geschickte Ausnutzung der mitteleuropäischen Krise 1866 aufgrund des preußisch-österreichischen Krieges gelang es den Rumänen mit stillschweigender Billigung Bismarcks, Karl von Hohenzollern-Sigmaringen zum Fürsten zu erheben, der die rumänische Dynastie der Hohenzollern begründete. Ähnlich wie im Fall von Georg I. beruhte auch die Herrschaft Karls auf einer Verfassung, die sich die belgische Verfassung zum Vorbild nahm und bald nach seiner Ankunft verabschiedet wurde. Mit dieser Verfassung sicherte sich eine neue mittlere Schicht von hauptsächlich

Intellektuellen, mittleren und kleinen Bojaren und Händlern die politische Partizipation, während die Großbojaren ihre dominante Stellung im Staat verloren. Gleichzeitig zementierte, anders als in Griechenland, ein sehr restriktives Wahlgesetz die soziale Spaltung der rumänischen Gesellschaft in eine die Bevölkerungsmehrheit stellende, weitgehend rechtlose, abhängige Bauernschaft und in Grundbesitzer, Intellektuelle, Staatsbedienstete.

Auch bei Karl gestaltete sich das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative, zwischen seinen politischen Befugnissen wie Ministerernennung, Auflösungsrecht des Parlaments und seiner verfassungsrechtlich geschützten politischen Unverantwortbarkeit äußerst konfliktreich und führte 1871 zu einer Staatskrise mit einer bekundeten Abdankung, die er aber dann nicht wahr machte. Die Lösung aus der Krise bestand ähnlich wie in Griechenland in einer Zurücknahme von politischer Entscheidungsmacht des Fürsten, aber nicht zu Gunsten des Parlaments, sondern der Regierung. Diese wurde zu dem entscheidenden Faktor im politischen System, während die Aufgabe des Fürsten vor allem in einem möglichst reibungslosen Machtwechsel der liberalen und konservativen Partei bestand, die anders als in Griechenland relativ konstant bis zum Ende des 1. Weltkrieges blieben. Karl gelang es, zu der neutralen Kraft für die Herstellung eines Elitenkonsenses zu werden und sein Amt aus den politischen Konflikten herauszuhalten. Andererseits bedeutete die Ausgrenzung von Oppositionsparteien aus dem Parlament eine Verlagerung der Kämpfe auf die Straße. Wahlen dienten nicht der Regierungsfindung, sondern waren Gradmesser ihrer Durchsetzungsfähigkeit, und die Aufgabe des Königs lag in der Bestimmung des Zeitpunkts eines institutionalisierten Regierungswechsels, wenn das Konfliktpotential einer Opposition dasjenige der Stabilisierung einer Regierung überstieg.

Erfolgreicher als Georg war Karl im Militärbereich, in dessen Traditionen er in Preußen groß geworden war. Das Militär, das in Griechenland oft eine eigene Rolle spielte und politisch Druck ausüben konnte, wurde in Rumänien zu einer Domäne des Königs und ordnete sich politischen Vorgaben unter. Karls militärischer Erfolg im türkisch-russischen Krieg von 1877 verstärkte sein Ansehen und seine Legitimationsbasis in hohem Maße, so dass er zum Bezugspunkt nationaler Identifikation werden konnte. Die Unabhängigkeit 1877 und die Proklamation zum Königreich 1881 bildeten dann den Abschluss der Staatswerdung. Gleichzeitig wurde mit der Regelung der Thronsuccession – das rumänische Königspaar blieb nach dem frühen Tod einer Tochter kinderlos, so dass ein Neffe des Königs, Ferdinand, zum Thronnachfolger bestimmt wurde – der Bestand der Dynastie gesichert. Auch außenpolitisch entwickelte sich der Fürst bzw. König nach turbulenten

Anfangsphasen zu einem Stabilitätsfaktor und garantierte die Absicherung Rumäniens im Dreibundsystem nach 1883. Die rumänische Irredenta konnte anders als im griechischen Fall nicht dieselbe politische Sprengkraft entwickeln, da ein Untergang der Habsburger Monarchie anders als beim Osmanischen Reich noch nicht im Bereich des politischen oder militärischen Möglichen lag. Regierungsstil, außenpolitische Mäßigung, dynastische Verbindungen, die sie auch als diplomatische Mittel einsetzten, waren bei den beiden Königen Karl und Georg ähnlich gelagert, denen es durch die Abgabe des Regierungsprimats weitgehend gelang, zu einem Staatssymbol ihrer respektiven Nation zu werden und ihrem Amt institutionelle Sicherheit und Dauer zu verschaffen.

Wieder anders verlief die Entwicklung der Monarchie in Bulgarien, das seine Entstehung nicht in erster Linie mehreren Großmächten oder dem eigenen politischen Geschick verdankte, sondern Russland. Nach dem russisch-türkischen Krieg von 1877/78 setzte Russland im San Stefano Frieden mit dem Osmanischen Reich ein Großbulgarien durch, das von der Donau bis zur Ägäis reichte und einen Großteil des von Griechenland beanspruchten Makedoniens umfasste. Um den russischen Einfluss zu begrenzen, wurde das als Schöpfung Russlands angesehene Bulgarien im Berliner Vertrag von 1878 bedeutend verkleinert und in ein autonomes Fürstentum und in die Provinz Ostrumelien unter einem christlichen Gouverneur geteilt. Mit dem San Stefano-Bulgarien wurde aber das nationale Ziel vorgegeben, dem sich kein Fürst entziehen konnte.²¹ In keinem andern Balkanstaat nahm eine einzelne Macht einen derart großen Einfluss auf die Innen- und Außenpolitik wie Russland in Bulgarien, so dass dieser Faktor vor allem in den ersten Jahren eine wichtige Rolle bei der Herausbildung bzw. Stabilität von staatlichen Strukturen und Institutionen spielte. Die völkerrechtliche Grundlage bildete der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, nach dem der Fürst von der Bevölkerung frei gewählt werden sollte und einer Notabelnversammlung in Tarnova die Ausarbeitung eines organischen Reglements oblag. Die Tirnovo-Verfassung von 1879 war ein liberales Dokument, eine Mischung aus Vorbildern der serbischen und rumänischen Verfassung, aber mit weitergehenden Befugnissen für das Parlament und einem Übergewicht der Legislative, während andererseits keine Vorkehrung für ihre Suspendierung getroffen worden war.²² Zum ersten Fürsten wurde der Neffe der Zarin, Alexander von Battenberg aus dem Hause Hessen-Darmstadt gewählt, ein Kandidat, der die Zustimmung aller Großmächte besaß und von dieser Seite die

²¹ GOLOWINE, A.F., *Fürst Alexander I. von Bulgarien (1879–1886)*. Wien 1896, S. 63.

²² BLACK, *The Establishment of Constitutional Government in Bulgaria*. S. 101ff.

besten Voraussetzungen mitbrachte. Ähnlich wie Otto stand Alexander vor der Aufgabe der Errichtung einer Staatsordnung mit funktionierenden Institutionen, wo es auf allen Seiten keine Erfahrungswerte gab. Dabei betrachtete der neue Fürst die Verfassung von vornherein als ungeeignet, als zu liberal für das Land,²³ was nach ständigen Auseinandersetzungen mit dem von den Liberalen dominierten Parlament 1881 zu der Suspendierung der Konstitution (1881–1883) führte, die aber keine Beruhigung der innenpolitischen Lage brachte. Zudem wirkte sich das widersprüchliche russische Eingreifen destabilisierend aus. Alexander musste sich in zunehmender Konfrontation mit der russischen politischen und militärischen Bevormundung und dann gegen die offene Feindschaft von Zar Alexander III. behaupten. Dies gefährdete einerseits die Stabilität des Fürstentums, andererseits stärkte es das bulgarische nationale Selbstbewusstsein und die Kohärenz des politischen Handelns in der gemeinsamen Abwehrreaktion gegen russische Eingriffe, was auch die Wiederherstellung der Tärnova-Verfassung im September 1883 ermöglichte.

Die staatsmännischen Fähigkeiten von Alexander reichten nicht aus, diesen Spagat zwischen eigenständiger bulgarischer Politik und russischem Machtinteresse zu bewerkstelligen, so dass er auf dem Höhepunkt seines Ansehens nach erfolgter Personalunion mit Ostrumelien und siegreichem Waffengang gegen Serbien 1885 ein Jahr später abdankte, als er die Entscheidung über seinen Verbleib in die Hände des Zaren legte und sich dem russischen Widerstand gegen seinen Verbleib beugte, dem er sich auch wegen der innenpolitischen Konsequenzen nicht gewachsen fühlte.²⁴ Unter seinem Nachfolger Ferdinand von Sachsen-Coburg-Kohary, der von einer bulgarischen großen Versammlung 1887 gewählt wurde, blieben die Schwierigkeiten mit Russland bestehen, was eine internationale Anerkennung des Fürsten bis 1896 verhinderte. Die daraus resultierende ungesicherte Stellung des Fürsten hatte wiederum Auswirkungen auf das politische System, in dem bis 1894 der liberale Ministerpräsident Stambulov autoritär regierte, die politischen Institutionen im Abwehrkampf gegen Russland mobilisierte und das innenpolitische Klima radikalisierte. Die in der Tärnova-Verfassung angelegte Tendenz zu einer parlamentarischen Regierungsweise wandelte sich in ähnlicher Weise wie in Rumänien zu einer starken Exekutive mit

²³ *Aus dem Leben König Karls von Rumänien. Aufzeichnungen eines Augenzeugens.* Bd. 4, Stuttgart 1900, S. 252, 284, 306.

²⁴ GOLOWINE, *Fürst Alexander I. von Bulgarien.* S. 457ff. HAJEK, ALOIS, *Bulgariens Befreiung und staatliche Entwicklung unter seinem ersten Fürsten.* München, Berlin 1939, S. 384ff. CRAMPTON, RICHARD, J., *Bulgaria 1878–1918. A History.* New York 1983, S. 112ff.

massiv beeinflussten Wahlen; anders als in Rumänien unter Karl, dessen Bestreben auf eine Stärkung und Aussöhnung der Parteien hinauslief, um Regierungen zu stabilisieren, regierte Ferdinand nach dem Fall von Stambulov durch ein sog. „persönliches Regime“ (*ličen režim?*)²⁵, das verschiedene Parteigruppen unter einander ausspielte, Regierungen je nach innen- oder außenpolitischen Erfordernissen auswechselte, das *partisanstvo*-System, also die Versorgung von Parteigänger einer Regierung in der Verwaltung, in großem Ausmaße tolerierte und dadurch die Innenpolitik kontrollierte.²⁶

Ähnlich wie in Griechenland mit seiner geographisch-außenpolitisch vorgegebenen Ausrichtung nach England und den Konflikten, die die *megali idea* für die Innen- und Außenpolitik brachten, bedeuteten für Bulgarien das Verhältnis zu Russland und die mazedonische Frage eine ständige Unsicherheit. Ferdinand gelang es, durch eine Schaukelpolitik zwischen Österreich-Ungarn und Russland sowie dem Versuch, die Ereignisse in Mazedonien zu kontrollieren, eine prekäre Balance zu erhalten, die eine gewisse Stabilität dem Land sicherte. Die völlige Unabhängigkeit des Landes und die Ausrufung zum König 1908 unter dem bulgarischen Titel „Zar“ konnten dann im Gefolge der Bosnienkrise und der innenpolitischen Krise im Osmanischen Reich ohne Komplikationen international durchgesetzt werden und nährten seine Ambitionen auf Konstantinopel. „Foxy Ferdinand“²⁷ war einer der schillerndsten und widersprüchlichsten Charaktere auf den Balkanthronen, der lieber diplomatische als kriegerische Mittel benutzte. Ferdinands Beherrschung des außenpolitischen Spiels sicherte ihm auch seine Stellung im Innern. Den Misserfolg im 2. Balkankrieg konnte er noch abfangen, nicht aber die Niederlage im 1. Weltkrieg 1918, die seine Abdankung zur Folge hatte. Unter seiner Herrschaft kam es, im Gegensatz zu den anderen Monarchien, und auch zu seinem Vorgänger Alexander zu keiner vergleichbaren Verfassungskrise über die Machtverteilung zwischen Fürst und Parlament, ein Indiz auch für die Schwäche der Parteien, von denen sich immer wieder Gruppen abspalteten, was Ferdinand durch seine Politik zusätzlich förderte, ohne dass er dafür die Verfassung außer Kraft setzen musste.

²⁵ Wobei dieser Vorwurf gewöhnlich von den in Opposition stehenden Parteien erhoben wurde. FRIEDRICH, WOLFGANG-UWE, *Bulgarien und die Mächte 1913–1955*. Stuttgart 1985, S. 3.

²⁶ CRAMPTON, *Bulgaria*. S. 159f.

²⁷ CONSTANT, STEPHEN, *Foxy Ferdinand 1861–1948. Tsar of Bulgaria*. London 1979. Der Verfasser dieser Biographie ist Stefan Danev, ein Urgroßenkel des Ministerpräsidenten Stojan Danev. FRIEDRICH, *Bulgarien und die Mächte ...*, S. 319. Zur Bewertung Ferdinands als eines „politischen Dilettanten“ s. v. KÖNIGSLÖW, JOACHIM, *Ferdinand von Bulgarien*. München 1970, S. 195.

Bei diesem sehr summarisch behandelten Vergleich können nur einige allgemeine Linien aufgezeigt werden, die hinsichtlich der Ausprägung der politischen Systeme der drei Monarchien noch einer sorgfältigen Analyse bedürfen, die vor allem auch die politischen und sozialen Kosten berücksichtigen muss. Da dies an dieser Stelle aus Platzgründen nicht möglich ist, sind die zusammenfassenden Ergebnisse als Diskussionsbeitrag gedacht in Hinblick auf eine Einordnung der südosteuropäischen Länder in den europäischen Prozess der Herausbildung verfassungsmäßig eingebundener Monarchien als der politische Stabilität sichernden Staatsform im 19. Jahrhundert.

1. Die Berufung eines ausländischen Monarchen galt in allen drei Ländern als eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren der eigenen Staatlichkeit, da keine einheimische Führungsinanz eine übergeordnete national anerkannte Legitimität besaß. Während es in Griechenland und Bulgarien überhaupt um die Errichtung eines neuen Staates ging, galt es in Rumänien die Union zwischen den beiden Fürstentümern Walachei und Moldau zu sichern und durch die Abschaffung des Wahlprinzips einheimischer Fürsten eine politische Stabilität herzustellen. Generell sollte mit einem fremden Monarchen und der Einführung einer konstitutionellen Monarchie auch der Anschluss an das entwickelte Europa gelingen, die dynastischen Verbindungen dem Land Anerkennung verschaffen und die Akzeptanz durch die europäischen Mächte erleichtern. Im Falle der völkerrechtlich noch abhängigen Staaten wie Rumänien und Bulgarien implizierte die Verfassung bereits den Anspruch auf nationale Selbständigkeit und volle Souveränität. Bei der Auswahl des fremden Fürsten/Königs konnten außenpolitische Einflüsse eine wichtige Rolle spielen, wie z.B. im Fall von Griechenland und Bulgarien, wo jene direkt von den Großmächten vorgeschlagen wurden, doch besagte dies wenig hinsichtlich der Führungsperformanz der Monarchen, die sich innenpolitisch bewähren mussten.

2. Das Fehlen von traditionaler und charismatischer Herrschaftslegitimierung bei einer fremden Dynastie, auch wenn man Anleihen bei der Adelstradition bei den Familien der erwählten Fürsten oder Königen machte, oder versuchte, die neuen Monarchen in eine mittelalterliche einheimische Heldelinie zu stellen, musste die rationalen Faktoren von Legitimität verstärken. Außer bei Otto von Wittelsbach wurden vor oder bei Ankunft der fremden Fürsten Verfassungen erlassen, die nach der Klassifizierung von Dieter Grimm „herrschaftsbegründend“ waren,²⁸ da sie die legitime Herr-

²⁸ GRIMM, DIETER, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*. Frankfurt 1988, S. 10ff.

schaft der Monarchen hervorbrachten. Nur Verfassungen konnten Herrschaftslegitimität, nationale Integrität und damit Staatsstabilität herstellen. In den meisten Konstitutionen stellte das Volk den Souverän dar, während der Monarch als Verfassungsorgan an die Verfassungsregeln gebunden war. Die Anerkennung rationaler Rechtsnormen sowohl bei den Herrschern selbst wie bei ihren Völkern, deren soziale Grundstruktur von direkten Personalverbindungen geprägt war, vollzog sich in einem schwierigen und langwierigen Lernprozess. In der Praxis bedeutete das, dass die berufenen Monarchen die ihnen zugedachte Vermittlerfunktion erfüllen mussten, um das Land zu stabilisieren und die nationale Integration zu fördern. So fand gerade das Effizienzprinzip von modernen Monarchien in den Balkanstaaten Eingang und löste entsprechende Krisen aus, wenn die Monarchen bei einem Interessenausgleich, außenpolitischen Fehlschlägen oder militärischen Niederlagen versagten.

3. Der in den Verfassungen angelegte Dualismus zwischen Legislative und Exekutive, wobei der König beide Gewalten innehatte, führte wie in allen Ländern Europas zu Konflikten über die Reichweite königlicher Machtbefugnisse besonders bei der Regierungsernennung. Die Monarchen selbst waren stark von dem Missionsgedanken erfüllt, ihr jeweiliges Land nach den eigenen Vorstellungen zu modernisieren, und versuchten, als oberste Entscheidungsinstanz ihre Politik durch eine Begrenzung der Rolle des Parlaments und der Parteien durchzusetzen. Dabei sahen sie sich zu Beginn eher als Verkörperung einer Staatsidee und nicht als Funktionsträger, womit sie die politische Instabilität in der Anfangsphase ihrer Herrschaft begünstigten. Bei der institutionellen Unerfahrenheit der Staatsorgane mussten sich erst Konsensstrategien mit der Verfassung als der Grundlage des Mechanismus von Konfliktregelung entwickeln. Die auf die Alternative Parlaments- oder Königsherrschaft zugespitzten Verfassungskrisen in Griechenland, Rumänien und Bulgarien (unter Alexander) führten zur Machtabgabe des Monarchen, sei es zugunsten des Parlaments oder der Regierung. Das Spannungsverhältnis zwischen den realen Machtbefugnissen bei Ministerernennung und Parlamentsauflösung des Monarchen und seiner politischen Nicht-Verantwortlichkeit, mit der er als *pouvoir neutre et abstrait* (Benjamin Constant) überparteilich wirken sollte, zwischen politischer Führung und symbolischer Repräsentanz bedeutete die ständige Suche nach einer Balance, die mit der Übertragung der politischen Verantwortung auf andere Verfassungsorgane im Konfliktfall einhergehen musste. Nur dann gelang es, das politische System zu stabilisieren und den König als nationales Symbol anzuerkennen. Eine Form von institutionellen Sicherheiten brachte auch die Regierungsweise von Ferdinand von Bulgarien, dem „Meister der Intrige“,

wie ihn Graf Czernin nannte, indem er sich als konstitutioneller „Regierungsmacher“ etablieren konnte.²⁹

4. Wie generell in den Monarchien galten der außenpolitische und militärische Bereich als Domäne des Königs. Schon aufgrund ihrer vielfältigen dynastischen Beziehungen besaßen die Monarchen außenpolitische Einflussmöglichkeiten, doch konnten sie im Konfliktfall keine Außenpolitik gegen Minister oder Parlament betreiben, ohne dass es ihren Thron gefährdete wie z.B. König Karl bei Kriegsausbruch 1914, als er seine Forderung nach Kriegseintritt Rumäniens nicht durchsetzen konnte. Das Militär bildete in Rumänien und in Bulgarien eine Stütze der Monarchie, wenn auch die beiden Monarchen sich beträchtlich in ihrem Charakter und Vorgehensweise unterschieden, auf der einen Seite Karl, der mit militärischer Kompetenz seine Armee aufgebaut hatte, auf der anderen Seite der eher unmilitärische Ferdinand, der vor allem durch finanzielle Unterstützung und Aufwertung des sozialen Status sich des Offizierskorps versicherte. Während versucht wurde, in diesen Ländern die Armee aus der Politik herauszuhalten, mischte sich in Griechenland das Militär in politische Konflikte ein, eine Tendenz, die dann unter veränderten Bedingungen im zwanzigsten Jahrhundert, angefangen mit dem versuchten Militärputsch von 1909³⁰ bis zur Militärdiktatur führte. Die Beziehung Monarch – Militär besaß eine besondere Legitimationssensibilität, da militärische Erfolge oder Misserfolge direkte Folgen für die Akzeptanz der Monarchie hatten, wie z.B. die Siege Karls gegen die Osmanen 1877, Alexanders von Bulgarien gegen Serbien 1885, die Erfolge Georgs I. und Ferdinands im 1. Balkankrieg, oder im gegenteiligen Fall die Niederlage Griechenlands gegen die Osmanen 1897.

5. Zu einem wichtigen Faktor bei der Etablierung einer ausländischen Dynastie wurde die Religionszugehörigkeit zur Orthodoxie, die zur Staatsreligion erklärt wurde. Während den ersten Monarchen die Beibehaltung ihrer Religion zugestanden wurde, sollten ihre Nachfolger verfassungsmäßig dem orthodoxen Glauben angehören. Dieses wurde als unverzichtbares Element der Identifikation von Nation und Dynastie angesehen, was aber bei katholischen Monarchen wie Otto, Ferdinand und auch Karl zu teilweise massiven Konflikten mit der katholischen Kirche führte. Im Falle Ferdinands beeinflusste die orthodoxe Frage grundsätzlich die Beziehungen zu Russland, da seine Anerkennung erst nach der Konvertierung seines katholisch getauften Sohns Boris zum orthodoxen Glauben erfolgen konnte. Erst die

²⁹ KÖNIGSLÖW, *Ferdinand von Bulgarien*. S. 194. Siehe auch das Urteil von Nekludov, zitiert in: CONSTANT, *Foxy Ferdinand*. S. 203.

³⁰ HERING, *Die politischen Parteien*, 2. S. 660ff.

Gemeinsamkeit des orthodoxen Glaubens der Thronnachfolger machte die fremde Dynastie emotional zu einer einheimischen, was für die Konsolidierung der Monarchie entscheidend werden konnte.

6. Durch das nationale Konfliktpotential auf dem Balkan mit seinen verschiedenen Ethnien, die Programme nationaler Einigung in territorial unbefriedeten Staaten wie Griechenland und Bulgarien und die Großmachtrivalitäten in dieser Region besaß die Außenpolitik einen großen Stellenwert, beeinflusste innenpolitische Probleme und eignete sich hervorragend zur politischen Instrumentalisierung. Hier wirkte ein von außen kommender Monarch oft mäßigend ein, da er emotional nicht in demselben Maße wie sein Volk von nationalen Fragen berührt war, sondern eher dazu neigte, aus Staatsräson dem außenpolitischen Spielraum Rechnung zu tragen. Andererseits konnte er sich nicht der mobilisierenden Wirkung des Nationalismus mit seinem großen Identitätspotential entziehen, da dies direkte Auswirkungen auf die Stellung des Throns besaß. Bei Optionen zwischen innen- und außenpolitischen Zwängen besaß die Sicherung des Throns Priorität. Andererseits waren Monarchen wie Otto oder Ferdinand selbst nicht frei von byzantinischen Kaiserreichträumen, stießen aber damit schnell an außenpolitische Grenzen.

7. Im europäischen Vergleich reihen sich auch die südosteuropäischen Länder ein in das in Europa vorherrschende Prinzip des „monarchischen Konstitutionalismus“, wie es Martin Kirsch in einer Arbeit über Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert bezeichnet hat: d.h. die Monarchie war beschränkt durch eine schriftliche Verfassung, in der Monarchie und Parlament, Exekutive und Legislative notwendig auf ein Zusammenwirken angewiesen waren, um das von der Verfassung vorgesehene politische System funktionsfähig zu erhalten.³¹ Damit konnte auch in den neuen Monarchien Südosteuropas politische Stabilität bei unterschiedlichen politischen und sozialen Verhältnissen erreicht werden, wie die lange Herrschaftsdauer, verglichen etwa mit Serbien, zeigt: Georg und Karl regierten bis zu ihrem Tode 50 (1863–1913) bzw. 48 (1866–1914) Jahre, Ferdinand brachte es bis zu seiner Abdankung 1918 auf 31 Jahre. Die Dynastien in diesen drei Ländern blieben auch nach dem 1. Weltkrieg erhalten, als die großen Kaiserreiche zusammenbrachen. Während sie die Konsolidierung ihres Staatswesens im wesentlichen erfüllen und Modernisierungsanstöße vor allem in der Infrastruktur geben konnten, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen förderten und die nationalen Repräsentationsfunktionen der Staatssymbolik übernahmen, wozu auch die Hofkultur mit ihrem Zeremoniell

³¹ KIRSCH, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*. S. 57, 65.

gehörte³², blieben ihre Einflussmöglichkeiten auf die Sozialstruktur und die gesellschaftliche Entwicklung gering. Der Kampf um politische Stabilität, der in allen Ländern eine zentrale Aufgabe bildete, ging oft zu Lasten sozialer Reformbereitschaft. Im europäischen Vergleich zwischen den Polen eines mehr zeremoniellen Königtums, wie es sich in England entwickelte, und einer starken Stellung des deutschen Kaisers befanden sich die südosteuropäischen Monarchen in einer Zwischenlage, wo angesichts fehlender traditionaler Bindungen und institutioneller Schwächen das Verhältnis zwischen direkter Machtausübung und Machtrücknahme je nach politischen Erfordernissen immer wieder austariert werden musste.

Edda Binder-Iijima
Universität Heidelberg

³² LAUER, REINHARD / MAJER, HANS GEORG (HG.), *Höfische Kultur in Südosteuropa. Bericht der Kolloquien der Südosteuropa-Kommission 1988 bis 1990*, Göttingen 1994.

